

# Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7  
10557 Berlin-Moabit  
Telefon: (030) 9014-8002  
Telefax: (030) 9014-8790  
Intern: 914  
<http://www.berlin.de/vg>  
Datum: 29. Januar 2020

## Bericht zur Geschäftslage 2019 und Ausblick auf 2020

### I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2019

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2019 insgesamt 20.265 Verfahren eingegangen und damit – bis auf die 2016 und 2017 – so viel wie seit 2005 nicht mehr. Im direkten Vergleich zu 2018 sind die Neueingänge um 1.722 Verfahren und damit um gut 9 % angestiegen. Der Bestand anhängiger Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr angewachsen und liegt mit 20.901 weiterhin auf sehr hohem Niveau. Mehr offene Verfahren gab es zuletzt – von 2017 abgesehen – nur im Jahr 2005. Die durchschnittliche Dauer der Klagen hat sich deutlich erhöht, da das Gericht noch immer mit der Abarbeitung der hohen Asylverfahrensbestände aus den Jahren 2016 und 2017 befasst ist. Die Verfahrensdauer der vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist gleich geblieben. Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand	Dauer Klagen	Dauer Eilverfahren
2015	14.259	14.574	8.194	9,6 Monate	1,9 Monate
2016	22.019	14.901	15.314	8,9 Monate	1,6 Monate
2017	25.723	19.930	21.110	8,6 Monate	2 Monate
2018	18.543	19.473	20.191	11,7 Monate	1,9 Monate
2019	20.265	19.560	20.901	14 Monate	1,9 Monate

Im **Asylrecht** sind 2019 insgesamt 6.210 Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden (Vorjahr: 6.449); damit entfiel immer noch ein knappes Drittel aller Neueingänge beim Verwaltungsgericht auf dieses Rechtsgebiet. Die Hauptherkunftsländer der neu eingegangenen Asylsachen im Jahr 2019 waren Moldau (809), Syrien (559 Verfahren), Afghanistan (540 Verfahren) und Irak (533 Verfahren). Erledigt wurden 8.039 Asylsachen und damit in etwa so viel wie im Vorjahr (8.379 Fälle). Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren noch 9.865 Asylverfahren (Vorjahr: 11.685) unerledigt, wobei der größte Anteil Afghanistan (1.766), den Irak (1.466) und Syrien (1.184) betrifft. Fast die Hälfte aller am Verwaltungsgericht Berlin offenen Verfahren entfällt auf das Asylrecht. Eine Asylklage war im Durchschnitt binnen 19,1 Monaten erledigt (im Vorjahr betrug der Wert 13,7 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa 1,2 Monate.

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 5.301 Streitsachen und damit noch einmal mehr als im Jahr 2018 (4.717) eingegangen. Davon betrafen 3.361 Verfahren solche Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen, und in 1.940 Verfahren solche, die sich bereits in Deutschland aufhalten (Vorjahr: 1.964 Fälle). Der deutliche Anstieg der Visaeingänge ist vor allem auf Fälle des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten zurückzuführen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 8,9 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,5 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr auf 2.761 Fälle erhöht (2018: 2.047 Fälle).

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2019 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden. (vgl. [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html)).

## **II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2020**

Im Laufe des Jahres 2020 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

### **Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit dem Neubau des Hauptpumpenwerkes Charlottenburg I**

Die Berliner Wasserbetriebe haben im Rahmen eines neuen Entwässerungskonzepts ein Pumpenwerk und ein Regenbecken in der Sophie-Charlotten-Straße 4 neu errichtet. Damit ist u.a. Vorsorge für die ansteigende Zahl von jährlichen Starkregenereignissen getroffen worden, die im Zuge des Klimawandels erwartet werden. Bei der Baumaßnahme sind Spundwände in einer Länge von ca. 560 m dauerhaft im Untergrund der Sophie-Charlotten-Straße verblieben. Die Berliner Wasserbetriebe und das Land Berlin streiten darüber, ob dies „ablösefrei“ erfolgen konnte oder ob dafür eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 420.000 EUR zu zahlen ist.

(VG 1 K 493.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Familienstreit beim Verwaltungsgericht**

Ein Sohn des früheren Bundeskanzlers Helmut Kohl klagt gegen den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wegen des Zugangs zu sämtlichen beim Beklagten vorhandenen Unterlagen über seinen Vater. Der Streit geht um die Frage, ob Helmut Kohl zu Lebzeiten eine wirksame Verfügung getroffen hat, die seinen Sohn von einem Zugang zu den personenbezogenen Unterlagen ausschließt. Dabei ist u. a. zu klären, ob an eine solche Verfügung bestimmte formelle Anforderungen zu stellen sind.

(VG 1 K 570.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Aufnahme der Förderstiftung Konservative Bildung und Forschung in den Bibliotheksverband Berlin–Brandenburg**

Die klagende Förderstiftung betreibt die „Bibliothek des Konservatismus“ und möchte beim beklagten Bibliotheksverband aufgenommen werden. Dieser Verband hat das Ziel, möglichst alle Bibliotheken in Berlin und Brandenburg als Mitglieder zu haben. Im zeitlichen Kontext mit dem Aufnahmeantrag der Klägerin hat der Beklagte ein Moratorium hinsichtlich der Aufnahme von Neumitgliedern beschlossen. Dies wird von der Klägerin als Verhinderungsaktion gesehen.

(VG 1 K 223.19, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Wahlkampffinanzierung anlässlich der Landtagswahl Nordrhein-Westfalen**

Die AfD wendet sich gegen einen Sanktionsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags in Höhe von 133.500 Euro. Die Beklagte ist der Auffassung, bei den von Dritten bezahlten Wahlwerbemaßnahmen im Landtagswahlkampf Nordrhein-Westfalen 2017 im Zusammenhang mit dem Kandidaten G. Reil handele es sich um eine Spende an die Partei. Durch ihr Verhalten habe die AfD gegen das Spendenannahmeverbot verstoßen, weil über die Identität der Spender Ungewissheit bestanden habe.

(VG 2 K 171.19, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Konto für die Allianz Deutscher Demokraten**

Die Klägerin begehrt die Eröffnung eines Kontos bei der Landesbank Berlin AG. Diese lehnte die Kontoeröffnung unter anderem mit der Begründung ab, bei der Allianz Deutscher Demokraten handele es sich nicht um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes und des Grundgesetzes, da ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer seien. Auch fehle es ihr hierfür an einem Mindestmaß an Eigenständigkeit, da die Mitglieder des von ihr benannten Bundesvorstandes eine erhebliche Nähe zur Politik des türkischen Präsidenten Erdogan und der AKP aufwiesen.

(VG 2 K 104.17, Termin am 19. März 2020)

### **Informationen zum „Dieselabgasskandal“**

Die Kläger begehren in mehreren Verfahren Zugang zu beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorhandene Informationen, die die Manipulation von Abgastests bei Dieselfahrzeugen betreffen. Das Bundesministerium lehnte den Zugang zu den begehrten Informationen (teilweise) ab und berief sich hierzu unter anderem auf den Schutz auswärtiger Beziehungen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. In einem Verfahren handelt es sich um eine Untätigkeitsklage. Die 2. Kammer hat bereits mehrere Verfahren (VG 2 K 236.16, VG 2 K 288.16, VG 2 K 291.16 und VG 2 K 84.18) zu diesem Komplex entschieden.

(VG 2 K 219.18, VG 2 K 43.19, VG 2 K 206.19, VG 2 K 276.19, Termine stehen noch nicht fest)

### **Zugang zu Unterlagen eines ehemaligen Bundeskanzlers**

Die Klägerin, eine Journalistin und Historikerin, begehrt vom Bundeskanzleramt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz sowie das Bundesarchivgesetz Zugang zu Unterlagen eines ehemaligen Bundeskanzlers. Soweit sich die Unterlagen bei privaten Dritten befinden könnten, beruft

sich die Klägerin auf eine Pflicht des Bundeskanzleramts zur Wiederbeschaffung der Dokumente.

(VG 2 K 218.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Gutachten zu Überbrückungskredit für Air Berlin**

Ein Journalist begehrt mit seiner Klage Zugang zu einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorhandenen Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem Überbrückungskredit für Air Berlin durch die Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesministerium lehnte den Zugang zu dem Gutachten ab und berief sich hierzu unter anderem auf das Berufsgeheimnis des Wirtschaftsprüfers sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

(VG 2 K 52.18, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Informationen zu Cum/Cum-Finanzgeschäften**

Der Kläger, ein Journalist, begehrt Zugang zu beim Bundesministerium der Finanzen vorhandenen Informationen, die im Zusammenhang mit so genannten Cum/Cum-Finanzgeschäften und weiteren Gestaltungen zur künstlichen Generierung eines Steuervorteils stehen. Das Bundesministerium lehnte den Zugang zu den begehrten Informationen teilweise ab und berief sich hierzu unter anderem auf nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden, auf ein besonderes Amtsgeheimnis, sowie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

(VG 2 K 169.19, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Twitter-Account des Bundesinnenministeriums**

Der Kläger begehrt Einsicht in sämtliche Direktnachrichten, die der Twitter-Account des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat in den Jahren 2016, 2017 und 2018 versandt und erhalten hat. Twitter-Direktnachrichten sind im Gegensatz zu öffentlichen Tweets nur für den Sender und Empfänger einsehbar. Das Bundesministerium lehnte den Antrag des Klägers ab, weil die über Twitter ausgetauschten Direktnachrichten nicht Bestandteil eines Aktenvorgangs geworden seien und es sich nicht um amtliche Informationen handele. Im Übrigen berief es sich auf das Interesse Dritter an einer vertraulichen Behandlung dieser Kommunikationsform.

(VG 2 K 163.18, ein Termin steht noch nicht fest)

## **Gleichwertigkeitsanerkennung der Schulabschlüsse von Flüchtlingen**

Der Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger und anerkannter Flüchtling, begehrt die Anerkennung der Gleichwertigkeit seines im Iran erworbenen Schulabschlusses. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie lehnte die Anerkennung der Gleichwertigkeit mangels Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien ab. Der Kläger trägt vor, dass ihm als anerkanntem Flüchtling nicht zugemutet werden könne, eine Behörde seines Herkunftsstaates zum Erhalt der erforderlichen Dokumente in Anspruch zu nehmen. Fraglich ist, ob sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechend den Regelungen zu Personal- und Reiseausweisen eine solche Möglichkeit des Verzichts auf die Vorlage von Originaldokumenten ergibt oder ob dies eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung anderer Antragsteller ohne Flüchtlingsstatus bedeuten würde.

(VG 3 K 834.17, ein Termin steht noch nicht fest)

## **Genehmigung für Waffenexporte ins Ausland**

Die Klägerin stellt Schusswaffen her, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie lehnte die erforderliche Genehmigung zum Export u.a. von Maschinenpistolen und Gehäusen, vollautomatischen Gewehren und von Granatpistolen nach Indonesien, Singapur und Südkorea im Oktober 2019 unter Berufung auf die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Juni 2019 ab. Außergewöhnliche außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik am jeweiligen Export lägen nicht vor. Die Klägerin hält die Begründung für unzureichend und rügt eine fehlerhafte Ermessensausübung.

(VG 4 K 385.19 u.a., ein Termin steht noch nicht fest)

## **Fischerhütte II**

Die Kläger wohnen in der Nähe der am Schlachtensee gelegenen „Alten Fischerhütte“. Die „Alte Fischerhütte“ ist ein seit 1892 betriebenes und mehrfach erweitertes Ausflugslokal, das nach einem langsamen Verfall in den 1990er Jahren seit dem Jahre 2003 nach Instandsetzung neu eröffnet wurde. Es bietet im Innenbereich 490 und im Außenbereich 690 Sitzplätze. Nachdem das Lokal seit einigen Jahren im Herbst über mehrere Wochen jeweils an mehreren Wochentagen ein „Oktoberfest“ mit Live-Musik durchgeführt hatte, erhoben die Kläger im Jahr 2015 eine Klage mit dem Ziel, das Bezirksamt zum Einschreiten gegen die Betreiberin des Lokals zu verpflichten. Das Verwaltungsgericht verpflichtete daraufhin die Behörde, über den Antrag der Kläger neu zu entscheiden (Urteil vom 17. Februar 2017, VG 4 K 207.15, bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. April 2018, OVG 1 N 46.17). Das Bezirksamt untersagte den Betreibern des Lokals daraufhin im Juli 2017 die

Durchführung von mehr als 12 Tanzveranstaltungen im Jahr im Festsaal und im Gastraum im 1. Obergeschoss des Lokals. Die Kläger meinen, der Bescheid setze die Verpflichtungen aus dem Urteil nicht vollumfänglich um. Vielmehr bedürfe es weiterer zeitlicher und räumlicher Einschränkungen.

(VG 4 K 391.19, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Kommunikation der Bundesregierung in den sozialen Medien**

Der Kläger rügt mit seiner Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland die Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (Bundespresseamt) in den sogenannten sozialen Medien. Der Kläger begehrt von der Beklagten, bestimmte Kommunikationstätigkeiten in den sozialen Medien zu unterlassen. Die Beklagte beeinflusse mit werbenden und inhaltsarmen Beiträgen die freie und offene Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft. Sie umgehe systematisch die journalistischen Medien. Dies bedürfe einer gesetzlichen Grundlage und verletze den Kläger in seinen Kommunikationsgrundrechten. Die Beklagte hält die Klage bereits für unzulässig. Ihre Social-Media-Aktivitäten griffen nicht in Grundrechte ein. Jedenfalls sei die Klage nicht begründet, weil die Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien durch den verfassungsrechtlichen Informationsauftrag der Bundesregierung gedeckt sei.

VG 6 K 406.19 (ein Termin steht noch nicht fest)

### **Rückführungsaufforderung für ein leerstehendes ehemaliges SED-Parteihaus**

Die Klägerin wendet sich gegen die zwangsmittelbewehrte zweckentfremdungsrechtliche Aufforderung, ein jahrzehntelang als Bürogebäude genutztes, seit 2001 leerstehendes Haus im Bezirk Mitte instand setzen zu lassen und wieder Wohnzwecken zuzuführen. Ihrer Ansicht nach handelt sich um ein Bürogebäude, das nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet ist. Der Beklagte begründet die Rückführungsaufforderung damit, das Gebäude sei ausweislich der Bauunterlagen als Wohnraum anzusehen, wovon auch die Klägerin in früheren Bauanträgen ausgegangen sei.

(VG 6 K 85.18, Termin im ersten Halbjahr 2020)

### **Zweckentfremdungsrechtliche Genehmigung für Büro- und Schulungsräume der Gedenkstätte Deutscher Widerstand**

Die Klägerin ist Eigentümerin einer bisher zu Wohnzwecken genutzten 6-Zimmer-Wohnung in einem Wohngebäude in der Stauffenbergstraße im Bezirk Mitte, dem sog. Bendler-Block. Dort liegt der Berliner Dienstsitz des Bundesministeriums der Verteidigung. Das ursprünglich als Dienstgebäude mit Dienstwohnungen für Militärangehörige ab 1911 errichtete Gebäude

liegt im militärischen Sicherheitsbereich. In der zweiten Etage des Seitenflügels ist seit 1968 die ständige Ausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand untergebracht, die weitere Räumlichkeiten in dem Gebäudeensemble nutzt. Die Hauptaufgabe der Klägerin ist die Verwaltung und Verwertung ihrer Liegenschaften unter Beachtung der Interessen des Bundes. Sie begehrt von dem beklagten Land angesichts steigender Besucherzahlen die Genehmigung für die Einrichtung von weiteren Büro- und Schulungsräumen der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in der seit 2016 leer stehenden Wohnung. Das gesamte Gebäude solle langfristig an das Ministerium angeschlossen und von ihm bzw. der Gedenkstätte Deutscher Widerstand genutzt werden. Die bisherige Wohnnutzung widerspreche dem öffentlichen Interesse. Die Wohnnutzung störe den Betriebsablauf sowie die Nutzung des Ehrenhofes der Gedenkstätte erheblich. Andere Räumlichkeiten stünden nicht zur Verfügung. Es gebe auch Sicherheitsbedenken. Der Beklagte hat den Antrag abgelehnt. Es handele sich um Wohnraum, der durch das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz geschützt sei. Es sei zwar nachvollziehbar, dass eine räumliche Nähe von Seminarräumen zur Gedenkstätte sinnvoll sei. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von angemessenem Wohnraum für die Bevölkerung werde gegenüber der wichtigen Aufgabenerfüllung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand für die Allgemeinheit jedoch als höherwertig angesehen.

(VG 6 K 300.19, Termin im ersten Halbjahr 2020)

### **Kurzzeitige Vermietung als Zweckentfremdung von Wohnraum?**

Die Kläger sind Eigentümer einer Zwei-Zimmer-Wohnung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg. Sie überlassen die Wohnung regelmäßig ihren Au-Pair-Mädchen als Unterkunft. In den Zwischenzeiten vermieten sie die Wohnung möbliert und zum vorübergehenden Gebrauch an andere Personen. Hierfür inserieren sie die Wohnung auf einer Internetplattform mit einem Preis pro Nacht und einem Mindestaufenthalt von einem Monat. Der Beklagte erkannte hierin eine Zweckentfremdung von Wohnraum und forderte die Kläger im Juni 2018 auf, den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Berlin ab (Beschluss vom 14. Dezember 2018, VG 6 L 286.18). Die Kläger argumentieren mit ihrer Klage, eine Zweckentfremdung von Wohnraum liege nicht vor, weil sie die Wohnung nicht tage- oder wochenweise an Feriengäste vermieteten. Die Vermietung erfolge kurzzeitig, damit das jeweilige Au-Pair-Mädchen die Wohnung bei Bedarf nutzen könne. Ihre Mieter hätten stets einen beruflichen oder sonstigen Grund für einen befristeten Aufenthalt in Berlin und verlagerten deswegen ihren Lebensmittelpunkt für diese Zeit nach Berlin.

(VG 6 K 420.19, Termin am 4. März 2020)



### **Genehmigung eines Anlegers im Berliner Humboldthafen**

Der Kläger wendet sich gegen die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eines Anlegers für die Fahrgast- und Ausflugschiffahrt im Berliner Humboldthafen, die das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin einem Konkurrenten erteilt hat. Der Kläger möchte an diesem Ort selbst einen Anleger für die Fahrgastschiffahrt mit elektrischen Fahrgastschiffen betreiben.

(VG 10 K 222.18, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Teufelsseekanals**

Die Beigeladene erschließt am Teufelsseekanal in Berlin Spandau ein Areal zur Errichtung von Einfamilienhäusern („Havelmarina“). Der Kläger, ein Naturschutzverband, wendet sich gegen die in diesem Zusammenhang erteilte Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Teufelsseekanals. Der Kläger macht umfassende Einwände gegen die Plangenehmigung geltend. Er meint, es hätte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Außerdem seien im vorgesehenen Ausbaubereich in der Vergangenheit mehrfach Biber beobachtet worden. Die geplante Errichtung einer Marina würde das Biotop vernichten. Außerdem sei das Gebiet auch Jagdraum des „Großen Mausohrs“, einer geschützten Fledermausart. Es werden zudem Abwägungsfehler geltend gemacht.

(VG 10 K 73.18, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Lollapalooza-Festival 2019**

Der Veranstalter des Lollapalooza-Festivals wendet sich im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen diverse Nebenbestimmungen der Genehmigung seiner Veranstaltung 2019. Der Kläger meint vor allem, der Kreis der Betroffenen, für die eine Ersatzunterkunft angeboten werden musste, sei zu groß gewesen.

(VG 10 K 349.19, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Bekanntgabe der Namen von Referentinnen und Referenten der HU**

Die Studierendenschaft klagt gegen einen im Rahmen der Rechtsaufsicht ergangenen Bescheid der Humboldt-Universität (HU), in dem sie aufgefordert wird, ihre Satzung zu ändern. Die HU fordert, dass vor den Wahlen der Referentinnen bzw. der Referenten die Feststellung erfolgt, dass diese immatrikulierte Studierende der Humboldt-Universität sind, und dass nach der Wahl die Namen der gewählten Referentinnen und Referenten sowie der Co-Referentinnen und Co-Referenten universitätsöffentlich bekannt gemacht werden (mit Ausnahme der Referate „queer“ und „LGBTI“).

(VG 12 K 62.18, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Beanstandung eines Beschlusses der Studierendenschaft der HU Berlin**

Mit einer weiteren Klage wendet sich die Studierendenschaft der HU gegen einen Bescheid dieser Universität, mit dem ein Beschluss des Studierendenparlaments zur „harten Quotierung der Redeliste für alle Sitzungen des 26. Studierendenparlaments“ vom 26. April 2018 für unwirksam erklärt und aufgehoben wird. In diesem Beschluss ist unter anderem geregelt, dass eine „sich als weiblich identifizierende Person“, die sich zu Wort gemeldet hat, auf der Redeliste vor die erste „sich als männlich identifizierende Person“ gezogen wird, soweit nicht vor dieser bereits eine „sich als weiblich identifizierende Person“ steht. Weiterhin wird bestimmt, dass die Redeliste geschlossen wird, wenn auf ihr nur noch drei unterschiedliche „sich als männlich identifizierende Personen“ stehen und keine „sich als weiblich identifizierende Person“ mehr zu Wort meldet.

(VG 12 K 299.18, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Nichtbefassung des Studierendenparlaments der FU Berlin mit einem „nicht alle Geschlechter gleichermaßen abbildenden“ Antrag**

In einem hochschulrechtlichen Verfahren begehren (ehemalige) Mitglieder des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin die Feststellung, dass die Nichtbefassung des Studierendenparlaments mit von ihnen gestellten Anträgen (etwa zur Geschäftsordnung) rechtswidrig war und dass eine Vorschrift der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments nichtig ist. Die Vorschrift lautet: „Anträge sind formgerecht einzureichen. Die Feststellung der Formwidrigkeit kann einstimmig durch die Sitzungsleitung oder durch Zwei-Drittel-Beschluss der Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgen und hat die Nichtbefassung zur Folge ... Formale Kriterien sind: Anträge sind in einer Sprache einzureichen, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet.“ Die Anträge der Kläger sind (wohl) deshalb abgelehnt worden, da die verwendete Sprache nicht alle Geschlechter gleichermaßen abgebildet habe. Die Beklagte hält die Klage für unzulässig. Die Klage sei auch unbegründet. Ein Verstoß der inkriminierten Regelung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gegen höherrangiges Recht sei nicht erkennbar. Die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter sei vielmehr für die gesellschaftliche Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar.

(VG 12 K 14.18, Termin am 6. März 2020, 9:00 Uhr)

### **Entziehung des akademischen Grades „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“**

Der Kläger, ein MdB, wendet sich gegen die Entziehung des akademischen Grades „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“. Die Beklagte, die Freie Uni-

versität Berlin, vertritt die Auffassung, dass die Dissertation des Klägers eine Vielzahl plagierter Textstellen enthalte.

(VG 12 K 68.19, Termin voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2020).

### **Begrenzung von Kitabeiträgen im Land Berlin**

Mehrere Kitaträger im Land Berlin wenden sich dagegen, dass sie nach der neueren Gesetzeslage im Land nur noch maximal 90 Euro pro Monat und Kind von Eltern der in ihren Kindertagesstätten betreuten Kinder einzuziehen dürfen; gegenwärtig werden dort Elternbeiträge im Umfange von ca. 300 Euro und mehr erhoben. Bemühungen, die Verfassungsmäßigkeit der landesrechtlichen Regelungen im KitaFöG sowie der daraufhin geschlossenen Rahmenvereinbarung durch den VerfGH klären zu lassen, sind kürzlich „gescheitert“, da der Rechtsweg zuvor ausgeschöpft werden müsse.

(VG 18 K 60.19 u.a., Termin im ersten Quartal 2020)

### **„Happy Go Lucky Hearts“**

Die Klägerin betreibt ein Hotel am Stuttgarter Platz, dessen Fassade vollständig mit bunter Malerei gestaltet ist. Teil dieser Fassadenbemalung ist ein Schriftzug „HappyGoLuckyHearts“. Das Bauaufsichtsamt des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf verlangt die vollständige Beseitigung dieser Fassadengestaltung. Es handele sich insgesamt um eine ungenehmigte Werbeanlage, die verunstaltend wirke. Hiergegen wendet sich die Klägerin. Sie macht u.a. geltend, es handele sich um ein Kunstwerk und nicht um eine Werbeanlage, zumal der Schriftzug nicht den Namen des ansässigen Hotels wiedergebe.

(VG 19 K 572.17, ein Termin voraussichtlich 1. Hälfte 2020)

### **Tennisplätze am Kurfürstendamm**

Die Klägerin begehrt eine denkmalrechtliche Genehmigung sowie die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für die Errichtung von zwei Wohngebäuden im WOGA-Komplex – dem Mendelsohn-Quartier am Lehniner Platz. Der WOGA-Komplex ist eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, die u.a. nach den Entwürfen von Erich Mendelsohn zwischen 1925 und 1931 entstand. Hierzu gehören das Kino Universum (ehemaliges Premierenkino der UFA), die heutige Schaubühne, das Kabarett der Komiker, die Ladenstraße, das Apartment-Haus, die Wohnanlagen Cicerostraße und Paulsborner Straße/Albrecht-Achilles-Straße. Komplettiert wurde dieser Komplex von den Tennisplätzen im Innenbereich des Ensembles. Die Tennisplätze, die bei Prominenten (z.B. Erich Kästner) sehr beliebt waren, wurden im Jahr 2007 geschlossen. Die brachliegenden Tennisplätze sollen vollständig beseitigt werden und es soll dort eines der geplanten Gebäude mit 40 Wohnungen entstehen. Für das Bauprojekt bean-

tragte die Klägerin im Frühjahr 2016 beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf die erforderlichen Genehmigungen. Da über die Anträge bisher nicht entschieden wurde, hat die Klägerin im November 2017 Untätigkeitsklage erhoben.

(VG 19 K 664.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Umnutzung einer Klinik in Flüchtlingsunterkunft**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) beabsichtigt, eine ehemalige Klinik in Westend als Notunterkunft für bis zu 300 Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge zu nutzen. Zu diesem Zweck erteilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt dem LaGeSo im November 2015 eine auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung (mit verschiedenen Nachträgen) nebst einer ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren befristeten bauplanungsrechtlichen Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung. Hiergegen setzen sich mehrere Nachbarn gerichtlich zur Wehr. Sie machen geltend, durch die Zulassung des Vorhabens in ihren Nachbarrechten verletzt zu werden. Sie rügen unter anderem die Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs und halten das Vorhaben für rücksichtslos ihnen gegenüber.

(VG 19 K 58.18, Termin voraussichtlich Ende Mai 2020)

### **Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts**

Die Klägerin, eine GmbH, wendet sich gegen die Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts. Sie beabsichtigt den Erwerb eines mit einem Mehrfamilienhaus von 1912 bebauten Grundstücks in Moabit. Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Birkenstraße“. Als der Bezirk davon erfuhr, übermittelte er der Klägerin eine vorbereitete Vereinbarung, mit deren Unterzeichnung sie auf verschiedene Maßnahmen (wie z.B. der Begründung von Wohn- und Teileigentum und energetische Sanierungsmaßnahmen) verzichten sollte. Nachdem die Klägerin diese Vereinbarung nicht binnen der ihr gesetzten Frist unterzeichnet zurückgesandt hatte, übte der Baustadtrat gegenüber einem der Veräußerer das bezirkliche Vorkaufsrecht zugunsten Dritter aus. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, den das Bezirksamt zurückwies. Mit ihrer Klage geht die Klägerin weiterhin gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts vor. Sie rügt formelle Mängel und meint ferner, die Ausübung des Vorkaufsrechts sei nur selten gerechtfertigt. Die hohen Voraussetzungen dafür lägen hier nicht vor. So fehle es etwa an konkreten Tatsachen, die die Annahme trügen, dass die Ziele der Erhaltungsverordnung beeinträchtigt seien. Zudem sei die Behördenentscheidung auch ermessensfehlerhaft, weil der ihr dadurch entstehende Schaden nicht berücksichtigt worden sei.

(VG 19 K 327.18, Termin steht noch nicht fest; zu dem Themenkomplex sind noch weitere ähnlich gelagerte Fälle anhängig, etwa VG 19 K 275.18 im Bezirk Neukölln)

### **Nachbarklage gegen Umnutzung eines Wohngebäudes in größtes Bordell Deutschlands**

Die Klägerin, eine Immobiliengesellschaft, wendet sich gegen zwei Bauvorbescheide, mit denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bordells positiv beschieden wurde, das mit bis zu 93 Nutzungseinheiten das größte Deutschlands wäre. Das Bordell soll im Bereich der sog. „Spreestadt Charlottenburg“ entstehen. Derzeit befindet sich auf dem Grundstück ein zu Wohnzwecken genutztes Mehrfamilienhaus, das für die neue Nutzung entweder umgebaut oder für einen Neubau abgerissen werden soll. Nachdem mehrere Widersprüche der Klägerin erfolglos geblieben sind, wendet sich die Klägerin im gerichtlichen Verfahren gegen die Vorbescheide. Sie ist zum einen der Auffassung, dass der Gültigkeitszeitraum der Vorbescheide abgelaufen sei. Zum anderen meint sie, die Vorbescheide würden gegen drittschützende Regelungen des Bauplanungsrechts verstoßen, da ein Bordell an dem vorgesehenen Standort nicht zulässig und gegenüber den Nachbarn rücksichtslos sei.

(VG 19 K 570.17, Termin am 27. Februar 2020)

### **Nachbarklage gegen Gebäude des Bundestags**

Auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück Neustädtische Kirchstraße 4-5 will die Bundesrepublik Deutschland ein Gebäude für Zwecke des Deutschen Bundestages um- bzw. teilweise neu bauen. Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, der das Nachbargrundstück gehört, wendet sich gegen eine durch das Land Berlin erteilte Zustimmung zum Bauvorhaben. Diese Zustimmung ersetzt bei Bauvorhaben des Bundes die Baugenehmigung. Die Klägerin rügt eine unterlassene Beteiligung am Verwaltungsverfahren, Abstandsflächenverstöße und eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes u.a. wegen Verschattung ihres Gebäudes.

(VG 19 K 263.18, Termin steht noch nicht fest)

### **Entschädigung nach dem Gräbergesetz für die Evangelische Kirche bei britischen und italienischen Kriegsgräbern auf dem Südwestfriedhof Stahnsdorf**

Auf dem südlich von Berlin gelegenen Südwestfriedhof Stahnsdorf – der in die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fällt – befinden sich u.a. britische und italienische Kriegsgräber mit jeweils weit über 1.000 Gefallenen aus dem 1. Weltkrieg. Die Commonwealth War Grave Commission pflegt die britischen Kriegsgräber selbst, die italienischen Kriegsgräber werden von der Evangelischen Kirche gepflegt, wobei aufgrund eines deutsch-italienischen Abkommens von 1955 gewisse Personalkosten übernommen werden; im Übrigen werden der Evangelischen Kirche nur Wasserkosten erstattet. Den Antrag der Evangelischen Kirche, ihr eine Nutzungsrechtsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) zu gewähren, lehnte die Senatsverwaltung

für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ab. Mit der hiergegen zunächst beim Landgericht Berlin erhobenen und an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesenen Klage streiten die Beteiligten weiter darüber, ob die britischen und italienischen Kriegsgräber aufgrund der historischen Entwicklung einen Sonderstatus haben oder das Gräbergesetz (uneingeschränkt) Anwendung findet.

(VG 21 K 90.19, Termin am 17. März 2020, 11.00 Uhr)

### **Naturschutz beim Umbau der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn**

Auf dem Gelände der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn sollen zwei ehemalige Schwesternwohnheime saniert und vorübergehend umgenutzt werden. Das Baugrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe der „Special Protected Area“ (SPA) Westlicher Düppeler Forst, einem EU-Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet). Nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bestimmte Projekte vor ihrer Zulassung grundsätzlich auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat jedoch festgestellt, dass es sich um ein Projekt handle, welches einer solchen Prüfung nicht bedürfe. Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverein, meint, eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes sei sehr wohl zu befürchten, zumal die zugrunde gelegten Revierdaten (Vogelarten und Brutreviere) veraltet seien und eine Zuwegung zum Bauvorhaben über das Natura 2000-Gebiet verlaufe.

(VG 24 K 180.18, ein Termin steht noch nicht fest)

Auf demselben Gelände soll auch das sog. Haus A als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge umgebaut und saniert werden. An den Dachaufbauten befinden sich unterhalb schmaler Blechkanten drei Fledermauseinzelquartiere der streng geschützten Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Diese Quartiere unterfallen dem Verbot der Schädigung von Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat im August 2019 im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Verbot aus (anderen) zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen. Gleichzeitig wurden naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen erlassen, wonach etwa – ausschließlich unbesetzte – Quartiere nur in der Zeit von November bis Februar behutsam entfernt werden dürfen und zur Kompensation pro Quartier vorab jeweils vier künstliche Quartiere (Fledermausfassadenflachkästen) an bestimmten Standorten anzubringen sind.

(VG 24 K 369.19, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Anerkennung eines Vereins als „besondere Organisation nicht-militärischen Charakters“**

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, dessen Zweck die Wahrnehmung der Interessen eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutzorganisationen auf Bundesebene zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist. Er begehrt die Bestätigung nach dem IV. Genfer Rot-Kreuz-Abkommen (Art. 63 Abs. 2), dass er die Voraussetzungen als eine „besondere Organisation nicht-militärischen Charakters“ erfüllt.

(VG 25 K 23.20, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Presserechtliche Auskunft über Hintergrundgespräche der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

Der Kläger, ein Journalist, begehrt vom Bundeskanzleramt Auskünfte über die Praxis der sog. Hintergrundgespräche mit Medienvertretern. Ihn interessiert, mit Vertretern welcher Medien zu welchen Themen solche Hintergrundgespräche im Jahr 2016 vom Bundeskanzleramt veranstaltet wurden und zu welcher Gelegenheit die Bundeskanzlerin an Hintergrundgesprächen teilgenommen hat. Seiner Auffassung nach könne eine angebliche Vertraulichkeit dieser Gespräche die Auskunftsverweigerung nicht rechtfertigen; staatliche Stellen seien verpflichtet, Journalisten bei der Auskunftserteilung strikt gleich zu behandeln. Die Beklagte sieht den geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen und verweist auf ein grundrechtlich geschütztes Interesse der beteiligten Journalisten an der Wahrung der Vertraulichkeit des Inhalts und der Umstände von Gesprächen zum Hintergrund von Entscheidungen und Auffassungen. Hintergrundgespräche seien in der Rechtsprechung anerkannt und gehörten zum Kernbestand des politischen Journalismus; deren Durchführung werde von ihrer Seite nicht aufgezeichnet oder protokolliert. Einen in diesem Zusammenhang gestellten Antrag auf Erteilung von Auskünften im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 8. März 2017 zurückgewiesen (vgl. dessen Pressemitteilung Nr. 4/17).

(VG 27 K 34.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Presserechtliche Auskunft über die Ausgabe von DB-Netzkarten an Mitglieder des Bundesrates in den Jahren 2015 und 2016**

Der Kläger, ein Journalist, begehrt vom Bundesrat Auskunft zu Bundesratsmitgliedern, die 2015 und 2016 DB-Netzkarten bekommen und sie nicht für die Teilnahme an Sitzung genutzt haben. Ihn interessiert dies im Zusammenhang mit einer Recherche zum Thema sparsamen Umgangs mit Steuermitteln und einem Bericht des Bundesrechnungshofes. Seiner Auffassung nach schädige eine Bekanntgabe dieser Informationen die öffentlichen Interessen nicht, sondern schaffe eine höhere Transparenz bezüglich

der Verwendung von öffentlichen Mitteln. Ein privates Interesse der Bundesratsmitglieder stehe der Auskunft nicht entgegen. Die Beklagte verweist darauf, dass es sich um Amtsausstattungen handle, welche der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des durch die Verfassung zugewiesenen Mandats als Mitglied des Bundesrates ermöglichen solle. Diese Ausstattung sei gesetzlich geregelt, weshalb ein Missbrauch ausgeschlossen sei. Einer Auskunftserteilung stünden Interessen Dritter im Hinblick auf die personenbezogenen Daten sowie auch die einschlägigen Geheimhaltungsvorschriften und Vertraulichkeitsinteressen entgegen.

(VG 27 K 364.17, Termin 3. März 2020)

### **Presserechtliche Auskunft über Tonbänder von Telefonaten betreffend die „Landshut“-Entführung im Oktober 1977**

Der Kläger, ein Journalist, begehrt vom Bundeskanzleramt Auskunft zu Tonbändern von Telefonaten vom 13. bis 19. Oktober 1977, die mit den Beauftragten der Bundesregierung oder Dritten betreffend die „Landshut“-Entführung geführt worden seien. Er gehe davon aus, dass die beschriebenen Tonbänder existent seien und sich noch im Bundeskanzleramt befänden, gegebenenfalls treffe die Beklagte eine Pflicht zur Wiederbeschaffung. Die Beklagte trägt vor, dass ihr über die dem Kläger auf einen früheren Antrag bereits zugänglich gemachten Unterlagen hinaus keine Tonbänder oder Abschriften von Tonbändern von solchen Telefonaten vorlägen. Es könne auch nicht nachvollzogen werden, ob es solche Bänder gegeben habe und wo sie gegebenenfalls verblieben sein könnten.

(VG 27 K 433.17, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Begehren zum bundeseinheitlichen Presseausweis**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten, sie entsprechend einer zwischen diesem und dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz geschlossenen Vereinbarung über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises als ausgabeberechtigten Verband für die Ausstellung dieses bundeseinheitlichen Presseausweises anzuerkennen. Dies wurde von der Beklagten abgelehnt, da die notwendige Zahl hauptberuflich journalistischer Mitglieder nicht nachgewiesen sei und es an einer hinreichenden Verbandsstruktur fehle. Die Klägerin tritt dem entgegen und sieht sich durch die Ablehnung insbesondere in ihren Grundrechten verletzt.

(VG 27 K 470.17, ein Termin steht noch nicht fest)